



GOSDA·HAVIGHORST·HUSTER
Rechtsanwälte Part G m b B
Notare & Fachanwälte

MANDANTENINFORMATION

EHEVERTRAG

Gosda · Havighorst · Huster
Notare & Fachanwälte

Hammer Str. 99
59227 Ahlen
Tel.: 02382 / 918 770

www.anwalt-ahlen.de
info@anwalt-ahlen.de

Ihre Ansprechpartner:

RA & Notar Christian Huster
RA & Notar Ralf Gosda
RA & Notar a.D. Gerd Grabenschröer
RA & Notar Karsten Havighorst
RA Uwe Wannicke

EHEVERTRÄGE

I. EINLEITUNG

Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes und des Bundesgerichtshofes in der Vergangenheit gibt Anlass über schon bestehende Eheverträge neu nachzudenken und einige Gedanken für noch abzuschließende Eheverträge zu vermitteln.

Bei oberflächlicher Betrachtung der zuvor genannten Rechtsprechung könnte man zu dem voreiligen Ergebnis kommen:

Der Ehevertrag ist tot.

Jedoch führt eine kritische Analyse der Urteile des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesgerichtshofes zu dem Ergebnis:

Es lebe der Ehevertrag!

Dazu ein kurzer Fall zum Einstieg:

Der Unternehmer trägt sich mit dem Gedanken, seinen verheirateten, noch kinderlosen Sohn mit in das Unternehmen aufzunehmen. Dieser Unternehmer ruft den ihm bekannten Notar an und bittet ihn, einen Ehevertrag vorzubereiten, in dem alle Ansprüche der Ehefrau des Sohnes ausgeschlossen werden. Im Ergebnis wird eine strikte Gütertrennung vereinbart, der Versorgungsausgleich wird ausgeschlossen, ebenso wie Unterhaltsansprüche nach der Scheidung. So wird der Ehevertrag beurkundet. Nachdem 2 Kinder aus der Ehe hervorgegangen sind (8 und 14 Jahre alt), wird die Ehe geschieden.

Ein solcher Ehevertrag ist mit größter Wahrscheinlichkeit wegen Verstoßes gegen die guten Sitten unwirksam und hält einer richterlichen Inhaltskontrolle nicht stand.

II. WAS SIND DIE KLASSISCHEN REGELUNGSTHEMEN FÜR EINEN EHEVERTRAG?

- In welchem Güterstand wollen wir leben (Gütertrennung oder Zugewinn-gemeinschaft)?
- Soll ein Versorgungsausgleich durchgeführt werden oder soll dieser ganz oder teilweise ausgeschlossen werden?
- Sollen die Eheleute sich wechselseitig Unterhalt nach Scheidung einer Ehe schulden oder soll ein ganz oder teilweiser Unterhaltsverzicht maßgeblich sein (Unterhalt = monatlich zu zahlender Betrag)?

III. KURZE DEFINITION DER BEGRIFFE:

1. Gütertrennung

⇒ Bei Scheidung der Ehe gibt es wechselseitig keine Ausgleichsansprüche. Jeder behält die Vermögenswerte, die auf seinem Namen stehen.

⇒ Das gesetzliche Ehegattenrecht besteht mit einer Quote von $\frac{1}{4}$, bei 1 oder 2 Kindern erben der Ehegatte und die Kinder zu gleichen Teilen.

2. Zugewinnngemeinschaft

⇒ Es bestehen bei Scheidung Ausgleichsansprüche der in der Ehe erwirtschafteten Vermögenswerte

⇒ Der Ausgleich erfolgt nach der Formel:

Endvermögen (bei Scheidung)

abzgl. Anfangsvermögen (bei Eheschließung)

= Zugewinn

⇒ Schenkungen und Erbschaften fallen im Grundsatz nicht in den Zugewinnausgleich. Nur Wertsteigerungen der Schenkungen und der Erbschaften in der Ehe sind zugewinnausgleichspflichtig.

⇒ Das gesetzliche Ehegattenerbrecht erhöht sich bei der Zugewinnngemeinschaft auf eine Quote von $\frac{1}{2}$, wenn Kinder aus der Ehe hervor gegangen sind.

3. Versorgungsausgleich

⇒ Ausgleich der in der Ehe erworbenen gesetzlichen Rentenanwartschaften einschließlich Betriebsrenten.

Der Ehegatte, der in der Ehe höhere Rentenanwartschaften erworben hat, muss die Hälfte der Differenz zwischen den Rentenanwartschaften beider Ehegatten ausgleichen.

4. nachehelicher Unterhalt

⇒ Nach dem Gesetz schulden die Eheleute wechselseitig Unterhalt wegen Kinderbetreuung, wegen Alters und wegen Krankheit und Gebrechen.

⇒ Ehegattenunterhalt wird auch geschuldet in Form eines Aufstockungsunterhaltes (die Einkommen beider Eheleute fallen auseinander).

⇒ Ehegattenunterhalt nach der Scheidung wird auch geschuldet bis zur Erlangung angemessener Erwerbsfähigkeit oder für eine Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung.

IV. WAS SAGEN DAS BUNDESVERFASSUNGSGERICHT UND DER BUNDESGERICHTSHOF ZU DEN EINZELNEN THEMEN?

1) Der Unterhalt wegen Betreuung von aus der Ehe hervorgegangenen Kindern kann nicht ausgeschlossen werden. Dieser Unterhalt gehört zum Kernbereich der Scheidungsfolgen.

2) Auch der Unterhalt wegen Krankheit und der Unterhalt wegen Alters kann ebenfalls nicht ausgeschlossen werden, es sei denn, die Ehe wurde nach Ausbruch der Krankheit oder im Alter geschlossen.

3) Am ehesten ausgeschlossen werden können Unterhaltsansprüche wegen Erwerbslosigkeit, Ansprüche auf Aufstockungs- und Ausbildungsunterhalt.

4) Das Bundesverfassungsgericht und der Bundesgerichtshof sehen die Ansprüche im Zusammenhang mit dem Versorgungsausgleich (Ausgleich von gesetzlichen Renten und Betriebsrenten) auf derselben Stufe, wie etwa den Betreuungsunterhalt (Unterhalt wegen Betreuung der Kinder). Der Versorgungsausgleich wird also ebenfalls dem Kernbereich des Scheidungsfolgerechts zugeordnet. Deshalb erscheint ein vollständiger Ausschluss des Versorgungsausgleichs in Eheverträgen problematisch.

5) Der Zugewinnausgleich (gesetzlicher Güterstand) erweist sich am weitesten ehevertraglicher Disposition zugänglich. Der Bundesgerichtshof sieht die eheliche Lebensgemeinschaft nicht notwendig als eine Vermögensgemeinschaft. Auch das Gebot der ehelichen Solidarität fordere keine wechselseitige Vermögensbeteiligung der Ehegatten.

V. WAS IST ZU EMPFEHLEN?

1. Güterstand?

- weg von der strikten Gütertrennung
- hin zur **modifizierten Zugewinngemeinschaft**

Was heißt das?

Die modifizierte Zugewinngemeinschaft ist eine Mischung aus dem gesetzlichen Güterstand der Zugewinngemeinschaft und der Gütertrennung.

Die Eheleute bleiben grundsätzlich im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft mit dem daraus folgenden Ausgleich der in der Ehe erworbenen Vermögenswerte. Für einen Teil des Vermögens wird jedoch Gütertrennung vereinbart, z. B. für Betriebsvermögen, Sonderbetriebsvermögen, betriebliche Beteiligungen, Erbschaften, Schenkungen, Altersversorgungen des oder der Selbstständigen etc. Diese Überführung bestimmter Vermögensgegenstände in die Gütertrennung bedeutet, dass für diese Vermögensgegenstände bei Scheidung kein Vermögensausgleich unter den Eheleuten stattfindet, sondern nur bezüglich der Vermögenswerte, die nicht in die Gütertrennung übernommen wurden.

2. Versorgungsausgleich

Ein vollständiger Ausschluss des Versorgungsausgleiches (Aufteilung der in der Ehe erworbenen Rentenanwartschaften) sollte in Eheverträgen nicht vorgenommen werden.

Es sind für die jeweiligen Eheleute individuelle Regelungen nach Maßgabe ihrer persönlichen Umstände vorzunehmen, z. B.:

a.) Der Ehemann ist selbständig und zahlt nicht in die gesetzliche Rentenversicherung ein; die Ehefrau ist Beamtin oder abhängig beschäftigt.

Hier sollte der selbständige Ehemann, der seine eigene Altersversorgung sicher anderweitig sicherstellt, auf Ansprüche bzgl. der Rentenanwartschaften der Ehefrau verzichten.

b.) Der Versorgungsausgleich sollte stattfinden für die Zeiten, in denen ein Ehegatte Kinderbetreuung durchführt oder sonst familienbedingt Pflegeleistungen erbringt und deshalb nicht erwerbstätig ist.

c.) Bei kleineren Betriebsrenten wird es nach wie vor möglich sein, auf einen Versorgungsausgleich bzgl. der Betriebsrenten zu verzichten.

d.) Wenn allerdings die Betriebsrente höher ist als die Anwartschaften in der gesetzlichen Rente, dürfte ein Ausschluss des Versorgungsausgleichs problematisch sein.

3. nachehelicher Unterhalt

- Ein vollständiger Ausschluss von nachehelichem Unterhalt, auch für den Fall, dass Kinder aus der Ehe hervorgegangen und ein Ehegatte die Kinder betreut, ist nach der neueren Rechtsprechung nicht mehr zulässig.

- Auch ein Ausschluss von Unterhalt wegen Alters bzw. Krankheit oder Gebrechen ist nicht mehr zulässig

- Ein Ausschluss von Unterhaltsansprüchen betreffend den Aufstockungsunterhalt und den Ausbildungsunterhalt dürfte zulässig sein

- Ein Ausschluss von nachehelichem Unterhalt für den Fall, dass keine Kinder aus der Ehe hervorgehen bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten, dürfte zulässig sein.

Für den nachehelichen Unterhalt ist zu empfehlen:

- a.) Ein Ausschluss von nachehelichem Unterhalt für den Fall, dass keine Kinder aus der Ehe hervorgehen und die Ehe nicht länger als 5 Jahre dauert.

- b.) Ansonsten sollte es im Ehevertrag bei den gesetzlichen Unterhaltsansprüchen verbleiben, jedoch mit einer Höhenbegrenzung nach oben. Dies bedeutet, es wird der gesetzliche Unterhalt geschuldet nach den jeweiligen Einkommensverhältnissen der Eheleute.

Sollte das Einkommen des unterhaltspflichtigen Ehegatten sehr weit von dem Einkommen des unterhaltsberechtigten Ehegatten abweichen, könnte sich ein sehr hoher Unterhaltsbetrag ergeben. Dieser kann dann der Höhe nach begrenzt werden, etwa auf einen Betrag, der einem Monatsbruttoeinkommen des unterhaltsberechtigten Ehegatten bei vollschichtiger Ausübung des erlernten Berufes entspricht.

VI. ZUSAMMENFASSEND IST FESTZUSTELLEN:

- 1.) Alle Ansprüche eines Ehegatten auszuschließen, beinhaltet eine einseitige Lastenverteilung. Diese wird von den Gerichten nicht mehr anerkannt.
- 2.) Der Abschluss von Eheverträgen bedarf einer ausführlichen individuellen Beratung beider Eheleute.
- 3.) Bestehende Eheverträge sollten unter Berücksichtigung der neuen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes und des Bundesgerichtshofes überprüft werden.